

# Zulassungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus<sup>1</sup>

vom 11.05.2006

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungskommission
- § 4 Studienplätze
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsentscheidung
- § 9 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ an der Europa-Universität Viadrina.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
- a) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung für den weiterbildenden Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ gilt der Nachweis eines überdurchschnittlich, d. h. mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Kultur-, Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder eines gleichwertigen ausländischen Studienabschlusses in einer verwandten Fächerkombination.
  - b) Darüber hinaus ist eine (möglichst kunst- und kulturbezogene) qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.
  - c) Außerdem ist eine hohe Motivation zum Studium erforderlich.

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 6.6.2006 Ihre Genehmigung erteilt.

- d) Gute Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.
- e) Von den Studierenden deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.
- f) Zum Masterstudiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die berufspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse;
- c) die Motivation und Eignung durch eine maschinenschriftliche Darlegung von ca. 1 ½ Seiten Umfang zu einem aktuellen kulturmanagement-bezogenen Thema eigener Wahl;
- d) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist (entsprechend § 6 dieser Ordnung) in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen.

### § 3 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Kulturmanagement und Kulturtourismus, die diese Aufgabe jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren können. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt der Leiter des Studiengangs.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen; die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 5 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt der Präsidentin der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

#### **§ 4 Studienplätze**

Die Zahl der Teilnehmer ist in der Regel auf max. 25 pro Studienjahr beschränkt.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zulassungsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen:

Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation und Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens nach Maßgabe von § 2 vorhanden sind; hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i. d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

#### **§ 6 Studienbeginn**

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juli. Eine Nachfrist bis zum 31. August ist für das Wintersemester 2006/2007 möglich.

#### **§ 7 Zulassung**

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus trifft die Präsidentin. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

#### **§ 8 Zulassungsentscheidung**

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.